



Richtlinien [7.] für die Bekämpfung der Staubgefahr in Asbest verarbeitenden Betrieben

Gültig ab 1. August 1940 / Neudruck September 1950

Geltungsbereich

§ 1: Die Richtlinien gelten für Betriebe, Tätigkeiten und Einrichtungen, in denen Versicherte durch Asbeststaub gefährdet werden können.

A. Allgemeine Maßnahmen

- § 2: (1) Bei allen mit wesentlicher Staubentwicklung verbundenen Arbeitsvorgängen ist eine wirksame Staubabsaugung vorzusehen. Die abgesaugte Staubluft ist durch Frischluft zu ersetzen, die in der kalten Jahreszeit nötigenfalls vorzuwärmen ist. Abluft darf nicht wieder in die Arbeitsräume eingeleitet werden.
- (2) Meßstellen in den Rohrleitungen der Absaugungsanlage müssen jederzeit die Prüfung des Druckunterschiedes ermöglichen. In den Hauptrohrleitungen der einzelnen Maschinen müssen Meßeinrichtungen zur Prüfung des Druckunterschiedes eingebaut sein. Weiter sind die Rohrleitungen so einzurichten, daß sie sich leicht reinigen lassen.
- (3) Um Staubaufwirbelungen zu vermeiden, sind die Maschinen nach Möglichkeit mit Einzelantrieb zu versehen. Riemenscheiben, Zahnräder und sonstige bewegte Maschinenteile sind, soweit notwendig und angängig, dicht zu verkleiden.
- (4) Die Abluft der Absaugungsanlage ist durch geeignete Entstauber so zu reinigen und so ins Freie abzuführen, daß niemand durch Staub belästigt oder gesundheitlich geschädigt wird.
- § 3: Bei Neuanlagen und in bestehenden Anlagen bei Erneuerungsarbeiten sind in Räumen mit wesentlicher Staubentwicklung die Wände abwaschbar, die Fußböden fugendicht auszuführen. Mauervorsprünge, gerade Fensterbänke u. dergl. sowie Einrichtungsgegenstände, auf denen sich Staub ablagern kann, sind nach Möglichkeit zu vermeiden oder zu beseitigen. Die Räume sind in kurzen Zeitabständen außerhalb der Arbeitszeit von Staub zu reinigen. Dabei ist auf wirksamen Schutz der Reinigungsarbeiter zu achten.
- § 4: Bei der Beförderung des Asbestes ist Verstauben zu vermeiden. Dazu dienen pneumatische Förderung oder sonstige ummantelte Fördereinrichtungen. Ist Handbeförderung unvermeidbar, ist sie auf kürzestem Wege in staubdichten, geschlossenen Behältern vorzunehmen.
- § 5: Staubender Rohasbest sowie das bereits geöffnete oder gemischte Material, das nicht sofort weiterverarbeitet wird, müssen in besonderen, gegen die übrigen Betriebsräume staubdicht abgeschlossenen Räumen gelagert werden.
- § 6: Bei staubenden Arbeiten, z. B. beim Mischen, beim Matratzenstopfen, beim Entleeren der Staubkammern und Asbestbunker, beim Säckefüllen, bei Ausbesserungs- und Reinigungsarbeiten an Maschinen, Absaugeanlagen, Bunkern u. dergl., sind geeignete*) Staubschutzgeräte zu benutzen. Nach Gebrauch sind die Staubschutzgeräte in besonderen Räumen oder in staubdichten, verschließbaren Behältern aufzubewahren.

B. Einzelmaßnahmen an Maschinen und sonstigen Einrichtungen

§ 7: Kollergänge sind abzusaugen, in Asbestzementfabriken außerdem zu ummanteln.

*) Siehe die Beschlüsse des Deutschen Ausschusses für Staubschutzgeräte. Geeignete Staubschutzgeräte sind z. B. Frischluftgeräte, Kolloidfilter.